

**STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG
KAMMER Vbis**

ENTSCHEID

**Nr. 221.548 vom 28. November 2012
in der Rechtssache A. 203.815/Vbis-79**

In der Rechtssache :

NADENAU Monika,
im Beistand von Frau Stéphanie Moor, Rechtsanwältin
in 4700 EUPEN, Bergstraße 1-3,
die sie vertritt und bei der Domizil erwählt wird,

gegen :

den BELGISCHEN STAAT,
vertreten durch den Minister der Justiz,
im Beistand von Bernard Derveaux, Rechtsanwalt
in 3078 KORTENBERG, Veldstraat 5,
der ihn vertritt und bei dem Domizil erwählt wird.

I. Gegenstand der Beschwerde

1. Die am 24. Februar 2012 eingereichte Kassationsbeschwerde zielt darauf ab, die Entscheidung der Kommission für finanzielle Hilfe zugunsten von Opfern vorsätzlicher Gewalttaten und von Gelegenheitsrettern vom 26. Januar 2012 für nichtig zu erklären.

II. Verlauf des Verfahrens

2. Die Kassationsbeschwerde wurde durch Beschluss vom 20. März 2012 für annehmbar erklärt.

Die beklagte Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und die Klägerin hat einen Repliksschriftsatz eingereicht.

Herr Roger Wimmer, Auditor, hat einen Bericht verfasst.

Die beklagte Partei hat einen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens eingereicht.

Die Parteien sind zur Sitzung vom 5. November 2012 vorgeladen worden.

Herr Jeroen Van Nieuwenhove, Staatsrat, hat Bericht erstattet.

Herr Axel Kittel, Rechtsanwalt, loco Frau Stéphanie Moor, Rechtsanwältin, der für die Klägerin erscheint, und Herr Bernard Derveaux, Rechtsanwalt, der für die beklagte Partei erscheint, wurden angehört.

Herr Roger Wimmer, Auditor, hat ein mit diesem Entscheid gegenteiliges Gutachten abgegeben.

Die in Titel VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat enthaltenen Bestimmungen über den Sprachengebrauch wurden angewandt.

III. Sachverhalt

3. Am 30. Dezember 2009 reicht die Klägerin einen Antrag auf finanzielle Hilfe in Höhe von 50.000 Euro bei der Kommission für finanzielle Hilfe zugunsten von Opfern vorsätzlicher Gewalttaten und von Gelegenheitsrettern (nachstehend : die Kommission) ein. In dem Antrag macht die Klägerin geltend, dass sie am 2. Januar 2009 in Lüttich Opfer einer von drei unbekannten Personen verübten Vergewaltigung und eines Diebstahls mit Gewalt geworden sei.

4. Mit einem Schreiben vom 7. Januar 2010 teilt das Sekretariat der Kommission der Rechtsanwältin der Klägerin mit, ein Berichtersteller sei bestellt und das gerichtsmedizinische Amt sei damit beauftragt, eine medizinische Untersuchung durchzuführen. Gebeten wird auch (a) um genaue Angaben bezüglich der beruflichen Tätigkeit der Klägerin und der Auswirkung des Tatbestands auf diese berufliche Tätigkeit, (b) um eine Aufstellung der Kosten für ärztliche Behandlung, Arzneimittel oder Krankenhausaufenthalte, für die um finanzielle Unterstützung gebeten wird, mit Belegen und Angabe des von der Krankenkasse bzw. von der Klägerin übernommenen Anteils und (c) um Belege für alle weiteren Kosten, für die um finanzielle Unterstützung gebeten wird.

5. Am 29. Januar 2010 übermittelt der Generalprokurator beim Appellationshof Lüttich die nützlichen Unterlagen der Strafsakte an die Kommission.
6. Durch ein Schreiben vom 2. Dezember 2010 erinnert das Sekretariat der Kommission die Rechtsanwältin der Klägerin an ihre vorherigen Schreiben vom 7. Januar, 9. März und 17. Mai 2010, in denen um die Übermittlung der o.a. Auskünfte und Belege gebeten wurde.
7. Am 3. Februar 2011 übermittelt die Rechtsanwältin der Klägerin die angeforderten Unterlagen, darunter eine Aufstellung aller Kosten für einen Gesamtbetrag von 4.257,38 Euro, an die Kommission. Am 19. April 2011 übermittelt sie eine neue Kostenaufstellung in Höhe von 11.539,68 Euro, die als vorläufiger Betrag erwähnt wird, und zusätzliche Belege.
8. Am 16. März 2011 wird die Klägerin von dem zuständigen Arzt des gerichtsmedizinischen Amtes untersucht. Das am 11. Mai 2011 erstellte Protokoll dieser Untersuchung wird der Rechtsanwältin der Klägerin mit einem Schreiben vom 14. Juli 2011 vom Sekretariat der Kommission übermittelt. In diesem Protokoll stellt der zuständige Arzt des gerichtsmedizinischen Amtes u.a. fest, dass die von der Klägerin vorgenommene Darstellung des Sachverhalts verschiedene Widersprüche enthalte, die im Protokoll aufgezählt werden. Der zuständige Arzt fügt hinzu, dass all dies sich nur schwer interpretieren lasse.
9. Am 26. September 2011 erstellt das Sekretariat der Kommission einen Bericht über die Sache, der von dem Berichterstatter gegengezeichnet ist. In diesem Bericht wird u.a. geschlussfolgert, dass der Antrag zulässig sei.
10. Am 27. September erstellt die Vertreterin des Ministers der Justiz eine Stellungnahme, in der sie vorschlägt, der Klägerin eine finanzielle Hilfe in Gerechtigkeit zu bewilligen.
11. Mit einem Schreiben vom 10. Oktober 2011 übermittelt die Kommission der Klägerin den Bericht des Kommissionssekretariats samt der Stellungnahme des Ministers der Justiz.
12. Am 19. Januar 2012 findet die Sitzung der Kommission statt, ohne dass die Klägerin oder ihre Rechtsanwältin um Anhörung gebeten hatten.

13. Am 26. Januar 2012 trifft die Kommission die angefochtene Entscheidung, die wie folgt lautet :

- " Die Kommission stellt fest
- dass kein Einkommensausfall vorliegt;
 - dass eine Arbeitsunfähigkeit von 10 % mit wirtschaftlichen Auswirkungen gleichen Grades vorliegt;
 - dass laut dem sachverständigen Arzt kein ästhetischer Schaden vorliegt;
 - dass die medizinischen Kosten nachgewiesen werden;
 - dass die Fahrtkosten (materielle Unkosten) nachgewiesen werden;
 - dass die Kleiderkosten (materielle Unkosten) nachgewiesen werden;
 - dass die administrativen Kosten nachgewiesen werden;
 - dass die Kosten für Hilfeleistung seitens einer Drittperson (materielle Unkosten) nachgewiesen werden;
 - dass laut Rechtsprechung der Kommission die Kosten des Hundebetreuers keine materielle Kosten sind und deswegen nicht berücksichtigt werden;
 - dass laut Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 18. Dezember 1986 die in Artikel 32 des Gesetzes erwähnten Höchstbeträge wie folgt festgelegt werden : 4.000 € für die Verfahrenskosten und 1.250 € für die materiellen Kosten;
 - dass gemäß Artikel 31bis 5° des Gesetzes vom 1. August 1985, «die Wiedergutmachung des Schadens nicht wirksam und ausreichend von dem Täter oder der zivilrechtlich haftenden Partei, durch eine Sozialversicherungsregelung oder eine Privatversicherung oder auf irgendeine andere Weise gewährleistet werden kann»;
 - dass die Täter unbekannt blieben;
 - dass kein Versicherungsschutz vorliegt;
 - dass laut Artikel 32 des Gesetzes vom 1. August 1985 die Zinsen nicht berücksichtigt werden können;
 - dass laut Artikel 32 des Gesetzes vom 1. August 1985 der Haushaltsschaden nicht berücksichtigt werden kann;
 - dass laut Artikel 32 des Gesetzes vom 1. August 1985 das Quantum doloris nicht berücksichtigt werden kann;
 - dass laut Artikel 33 § 1 des Gesetzes vom 1. August 1985 der Betrag der Hilfe nach Ermessen festgelegt wird;
 - dass laut Artikel 31 des Gesetzes vom 1. August 1985 die Kommission «eine finanzielle Hilfe an Personen, die einen schweren physischen oder psychischen Schaden als direkte Folge einer vorsätzlichen Gewalttat erleiden», gewähren kann;
 - dass laut dem sachverständigen Arzt : «Bei dieser Akte ist es sehr schwierig, den Dingen Rechnung zu tragen (...) Die Darstellungen sind widersprüchlich : Bei meiner Anamnese berichtet sie von einer Schwangerschaft, obwohl sie bei ihrer Vernehmung angab, dass ihre Regel drei Wochen nach dem Vorfall eingetreten ist (...) Sie berichtet von extra- und intravaginalen Verletzungen, obwohl die gynäkologische Untersuchung am 21. April 2009 normal ist (...) Man kann angesichts der Tatsache, dass sie ihrem Gynäkologen bei der Untersuchung nichts von der Vergewaltigung erzählt hat, nur Erstaunen äußern (...) ebenso wenig spricht sie bei dem Krankenhausaufenthalt im April 2009 darüber und lässt eine unglaubliche Reihe von Fachuntersuchungen über sich ergehen (völlig umsonst, das weiß sie), mit denen den Symptomen auf den Grund gegangen werden soll (...) Sie gibt an, in Bezug auf sexuell übertragbare Krankheiten (HIV, Hepatitis) beunruhigt gewesen zu sein, fragt aber ihren behandelnden Arzt nicht um Rat (...) All dies lässt sich nur schwer interpretieren»;
 - dass infolgedessen die vorsätzliche Gewalttat nicht ausreichend nachgewiesen wird;
 - dass infolgedessen der Antrag unzulässig ist;

Entscheidung :

Gemäß art. 30 bis 41 des Gesetzes vom 01.08.1985 und vom 26.03.2003, 22.04.2003 und 27.12.2004 und vom 30.12.2009,

Gemäß art. 15bis, 28 bis 32 des Königlichen Erlasses vom 18.12.1986 und art. 39 bis 42 des Gesetzes vom 18.07.1966,

Die Kommission stellt fest dass der Antrag unzulässig ist".

IV. Untersuchung des einzigen Kassationsgrundes

Standpunkte der Parteien

14. In dem einzigen Kassationgrund wird die Verletzung der Verteidigungsrechte und des Artikels 30 des Königlichen Erlasses vom 18. Dezember 1986 über die Kommission für finanzielle Hilfe zugunsten von Opfern vorsätzlicher Gewalttaten und von Gelegenheitsrettern geltend gemacht.

Die Klägerin behauptet, dass weder im Bericht vom 26. September 2011 noch in der Stellungnahme des Ministers der Justiz vom 27. September 2011 von einer ungenügenden Beweislage die Rede sei, und dass man in beiden Fällen zu dem Schluss käme, der Antrag sei zulässig. Die Klägerin hätte daher keinerlei Grund, ihrerseits Bemerkungen zur Frage der Zulässigkeit oder der Beweislage zu machen. Erst in der angefochtenen Entscheidung habe die Klägerin vernommen, ihr Antrag sei für unzulässig befunden worden, trotz der Tatsache, dass dessen Zulässigkeit nie zuvor in Frage gestellt worden sei. In diesem Fall hätte die Kommission Artikel 30 § 2 des Königlichen Erlasses vom 18. Dezember 1986 anwenden müssen. Diese Bestimmung, die eigentlich eine besondere Anwendung der Verteidigungsrechte mit sich bringe, schreibe vor, dass die Kommission eine Wiedereröffnung der Verhandlungen anordnen müsse, bevor sie einem Antragsgrund oder einer Einrede stattgebe, über die die Parteien nicht die Möglichkeit gehabt hätten, eine Erklärung abzugeben. Die Frage des eventuell fehlenden Beweises und die Einrede der Unzulässigkeit seien zum ersten Mal in der beanstandeten Entscheidung aufgeworfen worden und hätten zur Ablehnung des Antrags geführt, ohne dass die Parteien erst aufgefordert worden seien, sich hierzu zu äußern. Die Missachtung der Verteidigungsrechte und der angeführten Bestimmung müsse zur Nichtigkeitserklärung der angefochtenen Entscheidung führen.

15. Die beklagte Partei macht vorerst geltend, dass die Kommission kein Organ der aktiven Verwaltung, sondern eine Verwaltungsgerichtsbarkeit sei, auf das weder die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte noch die allgemeinen Grundsätze der guten Verwaltung anwendbar seien. Der Bericht

des Kommissionssekretariats und die darin widerspiegelte Auffassung des Berichterstatters seien für die Kommission nicht bindend. Die Klägerin könne außerdem aus keiner Unterlage der Kommission schlussfolgern, dass die Entscheidung der Kommission gemäß diesem Bericht genommen worden wäre. Die Klägerin hätte sehr wohl Kenntnis vom Gutachten des Arztes und müsste sich somit dessen bewusst sein, dass diese Unterlage von der Kommission untersucht werden würde und dass, wenn die Kommission der Ansicht des Arztes folgen würde, ihr Antrag abgewiesen werden würde. Die Klägerin habe sich dazu entschieden, sich nicht gegen dieses Gutachten zu verteidigen und in der Sitzung der Kommission nicht zu erscheinen, noch sich dort vertreten zu lassen. Die Verteidigungsrechte der Klägerin seien somit sehr wohl beachtet worden.

Die Kommission müsse außerdem die Verhandlungen gemäß Artikel 30 des Königlichen Erlasses vom 18. Dezember 1986 nur dann wiedereröffnen, wenn die Antragsgründe oder der Sachverhalt nicht Gegenstand einer vorherigen kontradiktorischen Verhandlung gewesen seien. Obwohl das Gutachten des Arztes mit einem Schreiben des Kommissionssekretariats an die Klägerin übermittelt worden seien, sodass deren Inhalt und die Unzulässigkeitsgründe ihres Antrags ihr bekannt gewesen seien, habe die Klägerin sich absichtlich dazu entschieden, nicht zu reagieren.

16. Die Klägerin erwidert, dass sie die Verteidigungsrechte nicht als ein allgemeines Rechtsprinzip der guten Verwaltung, sondern als ein allgemeines Rechtsprinzip angeführt habe, das auf Gerichtsbarkeiten wie die Kommission anwendbar sei. Aufgrund dieses Prinzips müsste die Klägerin die Möglichkeit haben, sich zu einem Vorwurf bezüglich der ungenügenden Beweislage zu äußern, von der bisher nie die Rede gewesen sei. Weder der Bericht, noch die Stellungnahme des Ministers der Justiz hätten diesen Punkt in Frage gestellt und beide kämen zu dem Schluss, dass der Antrag zulässig sei. Die Klägerin hätte daher keinerlei Grund, ihrerseits Bemerkungen zur Frage der Zulässigkeit zu machen, da diese nicht bestritten worden sei und niemand ein Beweisproblem aufgeworfen habe. Selbst wenn angenommen werde, der Berichterstatter habe selber keine Entscheidungsbefugnis, bleibe die Feststellung, dass sogar die Beauftragte des Ministers der Justiz der Meinung gewesen sei, dass der Antrag in seinem Prinzip zulässig sei und dass der Antragstellerin eine finanzielle Hilfe nach Ermessen der Kommission zugestanden werden könnte. Erst in der strittigen Entscheidung habe die Klägerin vernommen, dass ihr Antrag für unzulässig erklärt worden sei, obwohl diese Zulässigkeit nie zuvor in Frage gestellt worden sei.

Die einfache Tatsache, dass ein medizinisches Attest ggf. Fragen aufwerfen könnten, bedeute noch nicht, dass eine Partei daraus ersehen müsse, dass die Zulässigkeit des Antrags in Frage gestellt werde. Solch ein einfaches Aktenstück könne nicht als Prozessakt im Sinne von Anträgen oder Stellungnahmen von Parteien angesehen werden und könne demzufolge nicht vorgeschützt werden, um auf die Unzulässigkeit des Antrags zu schließen. Es handele sich höchstens um ein Beweisstück, das bei der Festlegung der zuzusprechenden Beihilfe aufgrund des physischen oder psychischen Zustands des Opfers in Betracht gezogen werden könnte.

Beurteilung

17. Die Wiedereröffnung der Verhandlungen gemäß Artikel 30 des Königlichen Erlasses vom 18. Dezember 1986 kann erst nach Schließung der Verhandlungen bzw. nachdem die Sache zur Beratung gestellt worden ist, angeordnet werden. Wenn "eine der erscheinenden Parteien" (nach dem Wortlaut von Artikel 30 § 1) während dieser Beratung ein neues Aktenstück oder einen neuen Sachverhalt von entscheidendem Interesse entdeckt, kann sie um Wiedereröffnung der Verhandlungen ersuchen. Die Kommission kann selber von Amts wegen die Wiedereröffnung der Verhandlungen anordnen und ist gemäß Artikel 30 § 2 Absatz 2 dazu verpflichtet, "bevor sie einem Antragsgrund oder einer Einrede stattgibt, über die die Parteien nicht die Möglichkeit hatten, eine Erklärung abzugeben".

Somit verpflichtet Artikel 30 des Königlichen Erlasses vom 18. Dezember 1986 die Kommission zur Wiedereröffnung der Verhandlungen, um die Parteien die Möglichkeit zu geben, ihre Stellungnahme diesbezüglich bekannt zu machen, wenn während der Beratung neue Argumente vorgetragen werden, worüber die Parteien (d.h. der Antragsteller vor der Kommission, aber auch der Minister der Justiz sowie gegebenenfalls die beitretenen Parteien, wie aus Artikel 1 Nr. 5 desselben Erlasses abgeleitet werden kann) ihren Standpunkt nicht darlegen konnten.

18. Diese Bestimmung reicht jedoch nicht so weit, dass die Kommission die Verhandlungen wiedereröffnen muss, wenn sie dem Bericht des Kommissionssekretariats oder der Stellungnahme des Ministers der Justiz nicht folgen will. Die Tatsache, dass sowohl der Bericht als die Stellungnahme den Antrag für zulässig erklären, bedeutet noch nicht, dass die Kommission in dieser Hinsicht nicht zu einem anderen Standpunkt kommen kann, ohne die Verhandlungen wiederzueröffnen. Vielmehr setzt die angeführte Bestimmung

voraus, dass die Kommission sich dazu nicht auf Argumente, worüber die Parteien keine Stellung haben einnehmen können, ohne Wiedereröffnung der Verhandlungen stützen kann.

In dieser Hinsicht führt die Anwendung der Verteidigungsrechte zur selben Schlussfolgerung.

19. Um auf die Unzulässigkeit des Antrags zu schließen, pflichtet die Kommission den Feststellungen im Protokoll des zuständigen Arztes des gerichtsmedizinischen Amtes bei. In diesem Protokoll steht, dass die von der Klägerin vorgenommene Darstellung des Sachverhalts verschiedene Widersprüche enthält, die aufgezählt werden. Der zuständige Arzt fügt hinzu, dass all dies sich nur schwer interpretieren lässt. Die Kommission folgert daraus, dass das Bestehen vorsätzlicher Gewalttaten nicht genügend nachgewiesen wurde. Zu diesem Schluss kann sie nur kommen, wenn die Feststellungen im Protokoll des gerichtsmedizinischen Amtes der Klägerin vorgelegt worden sind bzw. wenn die Klägerin dazu Stellung nehmen können.

Das Protokoll des gerichtsmedizinischen Amtes wurde der Rechtsanwältin der Klägerin mit einem Schreiben vom 14. Juli 2011 übermittelt, d.h. bevor der Bericht des Kommissionssekretariats und die Stellungnahme des Ministers der Justiz mit einem Schreiben vom 10. Oktober 2011 zugeschickt wurden. Somit konnte die Klägerin sich wohl zu den für sie ungünstigen Feststellungen im Protokoll des gerichtsmedizinischen Amtes äußern. Zu diesem Zweck hätte sie gemäß Artikel 12 Absatz 3 des Königlichen Erlasses vom 18. Dezember 1986 eine schriftliche Antwort geben und die Akte gegebenenfalls mit Unterlagen vervollständigen können, die diese ungünstigen Feststellungen widerlegen. Gemäß Artikel 34ter Absatz 2 des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen hätte die Klägerin um ihre Anhörung durch die Kommission ersuchen können. Die Klägerin hat dies aber nicht getan und war demzufolge bei der Sitzung der Kommission am 19. Januar 2012 weder erschienen noch vertreten worden. Hieraus geht hervor, dass die Klägerin selber auf die ihr zur Verfügung stehende Doppelmöglichkeit verzichtet hat, die für sie ungünstigen Feststellungen im Protokoll des gerichtsmedizinischen Amtes vor der Schließung der Verhandlungen zu widerlegen.

Die Tatsache, dass in dem Bericht des Kommissionssekretariats und in der Stellungnahme des Ministers der Justiz keine Wirkungen an die Feststellungen vom Protokoll des gerichtsmedizinischen Amtes verbunden

werden und dass selbst behauptet wird, der Antrag sei zulässig, bringt mit sich nicht, dass die Kommission durch diese Stellungnahmen gebunden war und die Verhandlungen wiedereröffnen musste, um die Feststellungen im Protokoll des gerichtsmedizinischen Amtes der Klägerin wieder vorzulegen, da sie bereits früher diese Möglichkeit hatte und sie nicht benutzte.

20. Demzufolge werden weder die Verteidigungsrechte noch Artikel 30 des Königlichen Erlasses vom 18. Dezember 1986 verletzt.

Der einzige Kassationsgrund ist somit unbegründet.

ENTSCHEIDUNG

1. Der Staatsrat weist die Kassationsbeschwerde ab.

2. Die Kosten der Kassationsbeschwerde, festgelegt auf 175 Euro, werden zu Lasten der Klägerin gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis des Staatsrats am achtundzwanzigsten November zweitausendzwoölf von :

den Herren HANOTIAU,	Kammerpräsident,
KREINS,	Kammerpräsident,
VAN NIEUWENHOVE,	Staatsrat,
Frau WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der Präsident,

V. WIAME.

M. HANOTIAU.